

Nutzungsordnung für die Loge Tälertweg 15 der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf

§ 1 Mieter

Mieter der Loge der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf, in der Gemarkung Lippersdorf, Tälertweg 15, können natürliche und juristische Personen sein.

§ 2 Anmeldung

Der Mieter beantragt die Nutzung beim Bürgermeister oder seinen Beauftragten. Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Termin entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 3 Übergabe der Schlüssel

Bei der Anmietung übergibt der Bürgermeister oder der Beauftragte dem Mieter die Schlüssel für die Räumlichkeit. Gleichzeitig wird der Mieter über den Zustand des Raums mit einem kurzen Rundgang informiert. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt.

§ 4 Nutzung

1. Der Raum und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen des Gebäudes und der Einrichtungsgegenstände müssen ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls sind vom Benutzer/ Mieter entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.
2. Veränderungen an der Installation elektrischer Anlagen, sowie Einbringen von Nägeln in Decken, Wänden und Türen sind untersagt.

§ 5 Haftung

1. Mieter haften für alle Schäden an Einrichtung/ Gebäude und Inventar, die während des Zeitraumes entstanden sind, in der ihm der Raum zur Nutzung übergeben wurde.
2. Für eingebrachte Gegenstände oder abgegebene Garderobe haftet der Mieter. Ihm obliegt die Sorgfaltspflicht wie einem Hauseigentümer.

3. Für die Beseitigung widriger Umstände (Schnee, Eis, Glasscherben usw.) die während Vermietungsdauer eintreten, ist der Mieter zuständig.
4. Die Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf als Vermieter wird von sämtlichen Haftungsansprüchen, die aus dem Handeln von Veranstaltungsteilnehmern herrühren, freigestellt.

§ 6

Rückgabe der Schlüssel und des Inventars

1. Der Mieter übergibt dem Bürgermeister oder Beauftragten zum vereinbarten Termin die Schlüssel.
2. Der Mieter übergibt den Raum und Einrichtungsgegenstände in gereinigtem Zustand und informiert ohne Aufforderung über beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände.
3. Bei einem kurzen Rundgang des Mieters mit dem Bürgermeister oder Beauftragten werden der ordnungsmäßige Zustand bzw. eventuelle Schäden festgestellt.
4. Reparaturen bzw. Ersatzleistungen sind vom Mieter auf der Grundlage des Mietvertrages nach Aufforderung zu zahlen.
5. Zur Reinigung der Außenanlagen von großer Verschmutzung ist der Mieter verpflichtet.

§ 7

Verhalten bei Veranstaltungen

Die Mieter und Teilnehmer ihrer Veranstaltungen haben sich so zu verhalten, dass die Ruhe Dritter insbesondere in den Abend- und Nachtstunden nicht gestört wird, dies gilt auch für die Lautstärke von Lautsprechern oder Musikinstrumenten.

§ 8

Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften

1. Der Benutzer/ Mieter ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Vorschriften (z.B. Jugendschutzgesetz) eingehalten werden.
2. Veranstaltungsende ist der Zeitpunkt der Polizeistunde bzw. die Verlängerungsfrist (Sperrzeitverkürzung) auf der Veranstaltungsgenehmigung. Hiervon ausgenommen sind Familienfeiern.

§ 9

Ordnung und Sicherheit

1. Nach Beendigung jeder Veranstaltung oder beim Verlassen der Räumlichkeit sind Fenster und Türen zu verschließen und die elektrischen Geräte abzuschalten und in der Heizperiode die Heizkörperregelungen auf Stufe 1 zu stellen.
2. Das Hausrecht wird durch die Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf ausgeübt. Während der Veranstaltungen steht dem Mieter das Hausrecht gegenüber Dritten zu.
3. Gesellige Veranstaltungen, an denen überwiegend Personen teilnehmen, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur zulässig, wenn der haftende Mieter das 25.Lebensjahr vollendet hat oder der/ die Erziehungsberechtigte des Antragstellers ist.
4. Die Zahl der Teilnehmer an geselligen Veranstaltungen ist der Gegebenheit der Räumlichkeiten anzugleichen.
5. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass alle Veranstaltungsteilnehmer den Weisungen der Gemeinde bzw. Beauftragten nachkommen.
6. Offenes Feuer und das Betreiben pyrotechnischer Erzeugnisse sind im gesamten Gebäude nicht gestattet.

§ 10

Miete

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch einen Mietvertrag geregelt.
2. Die Mietsätze für die Überlassung der Loge, sowie die Mietsätze für eine regelmäßig wiederkehrende Vermietung gehen aus dem im Anhang beigefügten Entgeltkatalog hervor. Im Entgelt sind die Kosten für Energieverbrauch und Heizung enthalten.
3. Die gemeindlichen Vereine nutzen die Loge mietfrei. Bei der Durchführung von Veranstaltungen zahlen sie den Mietsatz für natürliche und juristische Personen entsprechend des Entgeltkatalogs.
4. In Ausnahmefällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet oder das Entgelt ermäßigt werden. Über einen Verzicht oder eine Ermäßigung entscheidet der Bürgermeister.
5. Die Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf kann eine Kautions in Höhe von 50 Euro bis 200 Euro je nach Art der Veranstaltung festlegen.

§11 Sprachform

Status – und Funktionsbezeichnung dieser Nutzungsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lippersdorf-Erdmannsdorf, den 21.10.2024

Nojack
Bürgermeister

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Anhang zur Nutzungsordnung für die Loge
in Lippersdorf, Tälerweg 15
der Gemeinde Lippersdorf – Erdmannsdorf

Entgeltkatalog

1. Mietsätze nach § 10 der Nutzungsordnung:

- a) natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz
oder Sitz in Lippersdorf-Erdmannsdorf haben

-50,00 € pro Tag

- b) natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz
oder Sitz nicht in Lippersdorf - Erdmannsdorf haben

- 100,00 € pro Tag

- c) bei regelmäßig wiederkehrender Vermietung 15,00 € 1 h/ Nutzung

2. Schadenersatz nach § 5 der Nutzungsordnung:

- a) Schadenersatz für Geschirr (Teller, Gläser, Tassen, etc.) 2,- € pro Stück

- b) Schäden am Gebäude, Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen:
Ermittlung der Kosten auf der Grundlage von Wiederherstellungskosten

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf hat in seiner Sitzung am 21.10.2024, Beschluss Nr. 24/2024

Die Nutzungsordnung für die Loge der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf, Tälertweg 15

beschlossen.

Die Nutzungsordnung wurde durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde – Lippersdorf Tälertweg 23 (Feuerwehrgerätehaus) und Erdmannsdorf Gaststätte Rodaer Straße 29 - in Lippersdorf-Erdmannsdorf öffentlich bekannt gemacht. Der Anschlag auf der Verkündungstafel erfolgte am 24.10.2024 und wurde am 07.11.2024 wieder abgenommen.

Die Nutzungsordnung tritt somit am 02.11.2024 in Kraft.

Lippersdorf-Erdmannsdorf, den 08.11.2024

Mario Nojack
Bürgermeister

- im Original gezeichnet und gesiegelt -